



15.04.2021

Liebe Eltern!

Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen **ab** dem kommenden **Montag, 19. April 2021, wieder** zu einem Schulbetrieb im **Wechselunterricht** zurückkehren können.

Außerdem hat sich die Bundesregierung mit Beschluss vom 13. April 2021 für eine unmittelbare gesetzliche **Untersagung des Schulbetriebs** in allen Ländern **ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird**. Eine Notbetreuung ist in jedem Fall zulässig. Wir müssen also damit rechnen, dass die Schule kurzfristig wieder geschlossen wird. Bitte lesen Sie täglich und aufmerksam die Nachrichten, die Sie von der Schule erhalten.

### Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Seit dem 12. April gilt eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Die erforderliche Rechtsgrundlage für die Testpflicht ist in der Coronabetreuungsverordnung erlassen.

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.04.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf)

**An wöchentlich zwei Coronaselbsttests müssen alle** Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal **teilnehmen**. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests (Siemens-Healthcare) ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist **nicht zulässig, die Tests** den Schülerinnen und Schülern **nach Hause mitzugeben** (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12) Die Selbsttests finden unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus. **Mit einem höchstens 48 Stunden alten Negativtest** einer anerkannten Teststelle **muss ein Kind nicht am Selbsttest teilnehmen**. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts. **Ein Kind mit positivem Testergebnis wird** von der Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an der Notbetreuung **ausgeschlossen**. Das **Kind muss umgehend** von den Eltern oder von einer beauftragten Person **abgeholt werden** und **sich** in einem Testzentrum oder bei einer Ärztin oder einem Arzt **unverzüglich einem PCR-Test unterziehen**. Erst **nach Vorlage eines negativen Ergebnisses kann das Kind wieder am Schulbetrieb teilnehmen**. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule wird umgehend eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

Soweit sich neue Entwicklungen ergeben, werde ich Sie so schnell wie möglich informieren. Dies gilt insbesondere für die Inzidenzwerte in Gelsenkirchen (Stand 15.04.2021: 204,5) und die Vereinfachung der Testungen insbesondere an Grundschulen, an der mit Nachdruck gearbeitet wird.

Herzliche Grüße

K. Krüger-Flacke  
Schulleitung